

Teil 1 Beratungshilfe

Kapitel 1: Einführung

I. Allgemeines

Die Beratungshilfe ist das Gegenstück zur Prozesskostenhilfe im außergerichtlichen Bereich. Die Beratungshilfe basiert auf dem Beratungshilfegesetz (BerHG) vom 18. Juni 1980¹ (dieses ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten). Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts,² welches zum 1.1.2014 in Kraft getreten ist, erfährt die Beratungshilfe ihre umfangreichste Änderung seit Bestehen des Gesetzes.

Wie die gesetzliche Formulierung bereits besagt, ist sie **Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** (Beratungshilfe).

Die Rechtsberatung für finanziell schwächer gestellte Bürger hat eine lange Tradition. *Klinge*³ geht in seinem Vorwort davon aus, dass jemand, der das Beratungshilfegesetz in rechter Weise verstehen und würdigen wolle, etwas über die Geschichte und Theorie des Gesetzes wissen müsse.

Hinweis:

Da sich dieses Buch indes in erster Linie als **Nachschlagewerk für die Praxis** versteht, wird an dieser Stelle daher von einer weiteren Vertiefung der Entwicklungs- und Entstehungsgeschichte abgesehen und lediglich die Zielsetzung des Gesetzes skizziert.

Die **Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** wird auf Antrag gewährt, wenn der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, andere Möglichkeiten für eine Hilfe nicht zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint, § 1 BerHG. Der Gesetzgeber hat nach zähem Ringen auch unter Berücksichtigung von Regelungen anderer Länder letztlich erkannt, dass „*der Prozess keineswegs die allein mögliche Lösung ist, sondern die ultima ratio bei der Rechtsklärung sein sollte.*“⁴

Das Beratungshilfegesetz hat sich aus dieser Tradition heraus entwickelt. Der Gesetzgeber hat sich letztlich unter den verschiedenen Gesetzesentwürfen für die anwaltliche Lösung entschieden. Aspekt war auch, dass es zu den anwaltlichen Primäraufgaben gehört, Prozesse zu vermeiden.⁵

Knapp ein Jahr nach der Prozesskostenhilfe wurde letztlich auch das Beratungshilfegesetz eingebracht und sollte zusammen mit dieser die bestehende Lücke im System der Rechtsberatung schließen, soweit noch keine Hilfe bestand.

Seit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts⁶ ist es erstmals auch anderen Berufsgruppen möglich, im Rahmen deren jeweiligen Kompetenzen (siehe hierzu Rn. 265) Beratungshilfe zu leisten. Die

1 BGBI I, 1980, 689.

2 BT-Drs. 17/11472; Fassung des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/13538 = BGBI I, 2013, 3533.

3 Klinge, Vorwort.

4 Klinge, Vorwort.

5 Schackow, NJW 1967, 1201 ff.

6 BT-Drs. 17/11472; Fassung des Rechtsausschusses BT-Drs. 17/13538 = BGBI I, 2013, 3533.

1

2

3

bisherige Praxis seit Inkrafttreten der Reform hat aber gezeigt, dass von dieser Möglichkeit bislang nur selten Gebrauch gemacht wird. Fast ausschließlich erfolgen nach wie vor die Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte.

4 Das Beratungshilfegesetz ist Ausfluss aus dem Prinzip des sozialen Rechtsstaates.

Es wurde eingeführt, um zu anderen Hilfsmöglichkeiten hinzutreten und vor allem dort wirksam zu werden, wo anderweitige Hilfe ganz fehlt.⁷

Es soll die Chancengleichheit bei der Rechtsdurchsetzung auch für finanziell schwächere Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, und damit den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG wahren.⁸

Auch dieser Personenkreis sollte sich seiner Rechte bewusst sein und seine berechtigten Interessen unabhängig seiner finanziellen Mittel durchsetzen können und nicht an finanziellen Nöten, Schwellenängsten oder aufgrund von Bürokratie scheitern. Klinge⁹ formuliert es als eine der „Wesensaufgaben“ des Rechtsstaates, dass er seine Bürger über die Existenz und das Ausmaß seiner ihm zur Verfügung stehender Rechte sowie deren Anwendung aufklärt.

Das Beratungshilfegesetz sichert damit den Bürgern mit niedrigem oder keinem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im so genannten obligatorischen Güteverfahren zu.

Ein weiteres Ziel des Beratungshilfegesetzes ist ferner, durch diese finanzielle Unterstützung Rechtsprobleme bereits im Vorfeld zu klären, um dadurch oft teurere und langwierige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Die Kunst des Rechtsanwaltes sei es, Prozesse zu vermeiden.¹⁰ Mit der Erweiterung der Beratungshilfe auf andere Beratungspersonen muss diese Konzeption auch für diese gelten.

5 Die Ziele des Beratungshilfegesetzes lassen sich daher im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Weiterführung des sozialen Rechtsstaatsprinzips,
- Hilfe, wo keine sonstige Hilfe existiert (Schließung der Lücken im Rechtsberatungssystem),
- Reduzierung von Schwellenängsten,
- Schaffung einer Möglichkeit der Verfolgung berechtigter Interessen,
- Ergänzung anderer Hilfen,
- Wahrung von Chancengleichheit,
- Entbürokratisierung bei Vorliegen von Problemen,
- Vermeidung von teuren und langwierigen gerichtlichen Verfahren.

6 Sinn und Zweck von Beratungshilfe ist es jedoch nicht, dem Rechtsuchenden jede – und noch dazu zumutbare – Eigenarbeit zu ersparen oder gar eine eigene Rechtsabteilung zur Seite zu stellen. Dies wurde bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren deutlich. Unbemittelte brauchen auch nur solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen.¹¹ Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stellt die Versagung von Beratungshilfe grundsätzlich auch keinen Verstoß gegen das Gebot der Rechtswahrnehmungsgleichheit dar, wenn Bemittelte wegen ausrei-

7 Groß, Einleitung, Rn. 13; BT-Drs. 8/3311, S. 12.

8 BVerfG, RVGreport 2016, 78.

9 Klinge, Vorwort.

10 Dr. Schackow, NJW 1967, 1201 ff.

11 BVerfG, RVGreport 2016, 78.

chender Selbsthilfemöglichkeiten die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vernünftigerweise nicht in Betracht ziehen würden.¹²

Generell soll die Beratungshilfe auch nicht die von anderen, meist über besondere Sachkunde verfügenden Einrichtungen kostenfrei geleistete Beratung ersetzen, sondern diese ergänzen.¹³

Im Zuge zuvor vorgeschlagener Reformen der Beratungshilfe¹⁴ und der dadurch veranlassten Praxisanhörungen wurde deutlich, dass diese Ziele teilweise in Vergessenheit geraten sind. Vielfach wird Beratungshilfe heutzutage wegen alltäglicher Probleme beansprucht, so z. B. wegen einfacher Sprach-, Schreib- oder Verständnishilfen. Gerade hierzu dient das BerHG jedoch nicht.¹⁵

Es ist daher **nicht Ziel** des Beratungshilfegesetzes

- eine zumutbare Eigenarbeit des Rechtsuchenden zu ersparen,
- eine angemessene Selbsthilfemöglichkeit zu ersetzen,¹⁶
- eine Besserstellung der bedürftigen Partei gegenüber nicht beratungshilfeberechtigten Personen herbeizuführen,¹⁷
- eine eigene Rechtsabteilung bereitzustellen,
- jedes alltägliche Problem zu lösen,
- gerichtliche Verfahren vorzubereiten,
- andere, meist über besondere Sachkunde verfügende Einrichtungen¹⁸ zu ersetzen,
- Schreib-, Lese- oder Sprach- und Verständigungsprobleme zu beseitigen.¹⁹

7

Die Beratungshilfe endet dort, wo sie den historischen Zielen dieser Gesetzgebung entgegensteht.

Zur weiteren Vertiefung wird auf die entsprechenden Bundestagsdrucksachen²⁰ verwiesen.

II. Entwicklung der Beratungshilfe

Das Beratungshilfegesetz ist nunmehr seit mehr als 37 Jahren in Kraft. Noch immer und trotz der stattgefundenen Reform werfen viele Bestimmungen in der Praxis Fragen auf, die der Gesetzgeber noch nicht hinreichend im Gesetz geregelt hat. Auch die letzte Reform konnte hier keine Abhilfe schaffen. Dies zeigt die Fülle an neuen Entscheidungen, die seither notwendig wurden.²¹ Trotz dieser Mängel ist das Gesetz von größter gesellschaftspolitischer Bedeutung. Es erfährt gegenüber den vergangenen Jahren zwischenzeitlich ein **gestiegenes Maß an Aufmerksamkeit**. Dies liegt auch an den gestiegenen und anhaltend hohen Ausgaben sowie an den unterschiedlichen Gesetzesvorhaben, die

8

12 BVerfG, RVGreport 2016, 78.

13 BR-Drs. 404/79, S. 14 f.; Lissner, JurBüro 2012, 454 m. w. N.

14 BR-Drs. 69/10.

15 BVerfG, FamRZ 2007, 1963.

16 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Juni 2014, Az.: 1 BvR 256/14 – juris.

17 BVerfG, RVGreport 2016, 78.

18 BR-Drs. 404/79, Seite 14.; Lissner, JurBüro 2012, 454; ders. Rpflger 2012, 122.

19 BVerfG, Rpflger 2007, 552; Lissner, JurBüro 2012, 454; Dürbeck/Gottschalk, Rn. 1117; Dumman, Rpflger 2011, 189; AG Hannover, NdsRpfl 2005, 345.

20 BT-Drs. 8/3311 vom 2.11.1979, 8/3695 vom 22.2.1980, 8/1713 vom 17.4.1978, 17/11472 vom 14.11.2012 und 17/13538 vom 15.5.2013.

21 sh. Groß, Vorwort zur 13. Auflage: mehr als 2000 einschlägige Entscheidungen seit der Reform; sh Lissner, RVGreport 2016, 444; ders., RVGreport 2016, 402 mit einigen Beispielen zur aktuellen Entwicklung.

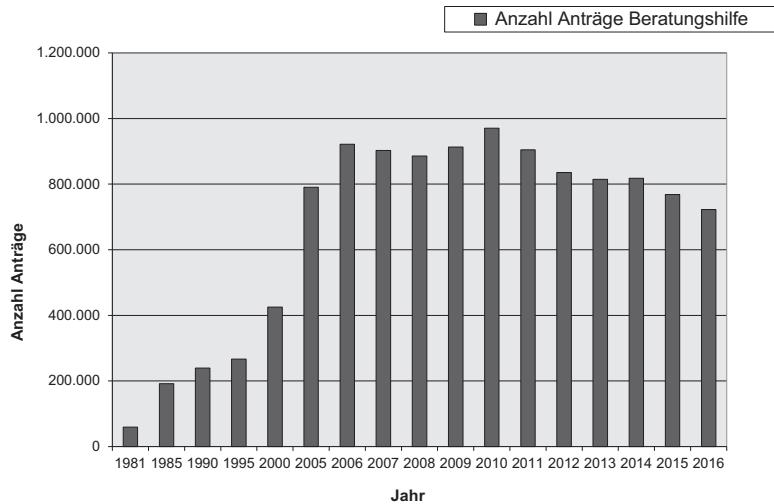
schließlich auch in das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts mündeten.²²

Auch weiterhin bleibt es um die Beratungshilfe nicht ruhig. Nachdem durch die Reform und die dadurch veranlassten Veränderungen im Beratungshilferecht weitere und veränderte Fragestellungen aufgetaucht sind, steht im Rahmen der Frage der funktionellen Zuständigkeit die Praxis vor neuen Herausforderungen. Während im Rahmen der Festsetzung nach § 55 RVG bislang noch überwiegend der UdG des gehobenen Dienstes für die Gebühren- und Auslagenfestsetzung zuständig ist, laufen bereits Bestrebungen – in manchen Ländern bereits Umsetzungen – diese im Rahmen des Projektes „KomPakT“ (Kompetenzen stärken, Potenziale aktivieren) bzw. im Rahmen des Vorhabens eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz, von der bisherigen Zuständigkeit des gehobenen Dienstes abzuweichen und eine Übertragung auf sonstige Mitarbeiter zu ermöglichen, was zweifelsohne neue Probleme aufwerfen wird (z. B. Frage nach der Anzahl der Angelegenheiten oder der Erforderlichkeit einer Vertretung, die bei der Gebührenfestsetzung überprüft werden muss).

1. Betrachtung der Fallzahlen

- 9** Die Anzahl der Anträge auf Beratungshilfe ist in den letzten Jahren enorm gestiegen. So wurden beispielsweise 2008 bundesweit ca. 885.400 Anträge auf Beratungshilfe gestellt, 1996 waren es dagegen lediglich ca. 311.000 Anträge. Bis 2010 ist die Anzahl stark angestiegen. In den Jahren 2011 – 2013 waren die Zahlen leicht rückläufig, während sie in 2014 wieder anstiegen. In den beiden Jahren 2015 und 2016 sind die Anträge wieder etwas rückläufig. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Antragszahlen in der Beratungshilfe bis 2015:

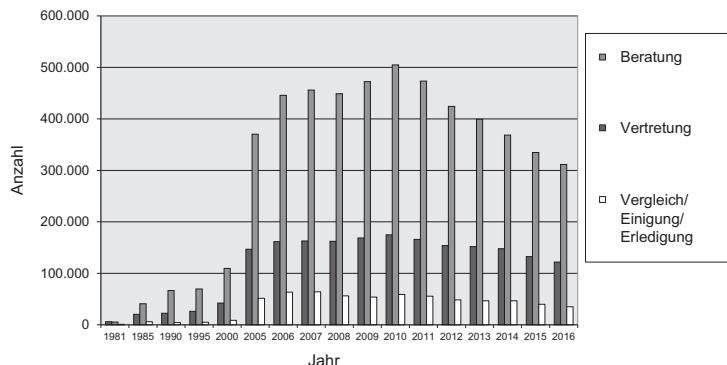
Anzahl Anträge Beratungshilfe



(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz)

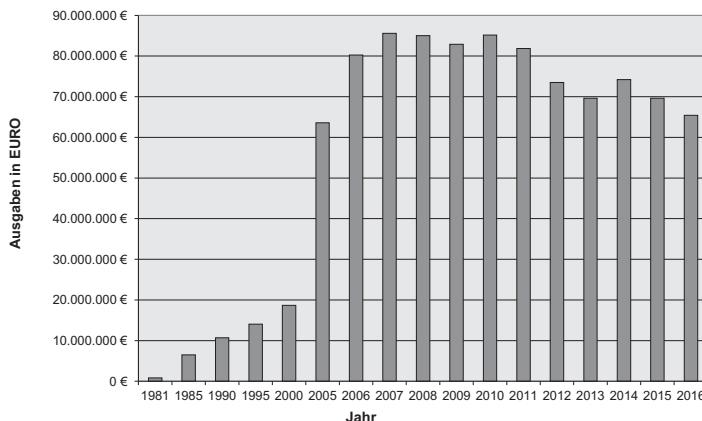
Bei genauerer Betrachtungsweise nach der Art der Gewährung (Beratung, Vertretung, Vergleich/Einigung/Erledigung) zeigt sich, dass bei der Einführung der Beratungshilfe im Jahre 1981 die Beratung noch stärkster Faktor war, während in den Folgejahren die Vertretungshandlungen die Spitzenposition eingenommen haben mit der Folge höherer Kosten.

22 BT-Drs. 17/11472; BT-Drs. 17/13538; BGBl. I 2013, 3533.

Art der Gewährung von Beratungshilfe

(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz)

Ein wesentlicher Punkt, der in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ist der **Kostenfaktor**, der im Rahmen der Reform der Beratungshilfe eine tragende Rolle einnimmt. Dieser hat in den vergangenen Jahrzehnten überproportional zugenommen. Während zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beratungshilfegesetzes die jährlichen Kosten mit bundesweit 14 bis 18 Millionen Deutsche Mark prognostiziert wurden,²³ beliefen sich die Ausgaben für die Beratungshilfe im Jahr 2012 zuletzt bundesweit bereits auf ca. 73,5 Millionen EURO. Im Jahr 2016 lagen die Gesamtausgaben bei ca. 654 Millionen EURO²⁴ (sh. nachfolgendes Schaubild). Die Ausgaben für die Beratungshilfe fallen dabei den einzelnen Länderhaushalten zur Last.

Gesamtausgaben Beratungshilfe

(Quelle der Daten: Statistik des Bundesministeriums der Justiz) (Anm.: 1996: ohne Brandenburg und Thüringen; 1997 bis 2001: ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen; 2002 und 2003: ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen; 2004: ohne Brandenburg und Hessen; 2005 bis 2007: ohne Hessen; ab 2008: einschl. Angaben EbersbergerAnwV; ab 2006: ohne Bremen und Hamburg: öffentliche Beratungsstellen)

23 BT-Drs. 8/3311, S. 11.

24 Entsprechende Statistiken sind unter der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter „Service“ und „Statistiken“ zu finden.

2. Gründe für die Kostenexplosion und die anhaltende Höhe der Ausgaben

10 Naturgemäß werden in Zeiten einer schlechten Haushaltsslage gestiegene und hohe Ausgabepositionen kritischer hinterfragt, so dass die Beratungshilfe in den letzten Jahren auch daher etwas mehr in den Fokus der Verantwortlichen gerückt ist.²⁵

Ab dem Jahre 2006 wurde bundesweit versucht, den Gründen dieser überproportionalen Steigerung auf den Grund zu gehen. Unter anderem hatte sich unter Federführung der Länder Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe“** konstituiert.

Die Aufgabe der Gruppe betraf Ursachenforschung, die Schaffung von gesetzlicher Hilfestellung für alle beteiligten Personen und die Suche nach Möglichkeiten, die Kostenexplosion einzudämmen.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den danach eingebrochenen Gesetzesentwurf des „**Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts**“ gemündet, welcher am 7.5.2010 durch den Bundesrat genehmigt wurde und dann dem Bundestag vorlag.²⁶ Der eingebaute Entwurf war in der davor liegenden Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten worden und ist damit zunächst dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Zwischenzeitlich wurde dann durch das Bundesministerium der Justiz am 4.5.2012 ein eigener, einheitlicher Referentenentwurf (RefE) hinsichtlich eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 4.5.2012 vorgelegt, der sowohl die Reform der Beratungshilfe, wie auch der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe umfasste. Dieser mündete nach Anhörung des Bundesrates²⁷ nun in den Gesetzesentwurf vom 14.11.2012,²⁸ der schließlich in der Fassung des Rechtsausschusses vom 15.5.2013²⁹ am 16.5.2013 beschlossen wurde (nach Einigung im Vermittlungsausschuss am 26.6.2013) und seit dem 1.1.2014 in Kraft ist.³⁰

10a Das zum 1.1.2014 in Kraft getretene Reformvorhaben wirkte zahlreiche Änderungen im Beratungshilfegesetz. Im Folgenden sollen die wesentlichen Veränderungen in einer **Zusammenfassung** kurz wiedergegeben werden.

- Mutwilligkeit: Die Begrifflichkeit wurde definiert und präzisiert.
- Erforderlichkeit der Vertretungshandlung: Die Begrifflichkeit wurde definiert und präzisiert.
- Wegfall der Beschränkung auf Anwälte, Rechtsbeistände und Beratungsstellen und damit verbunden die Öffnung auch für neue Beratungspersonen.
- Veränderungen im Bewilligungsablauf.
- Beibehaltung des Direktzugangs.
- Frist zur nachträglichen Antragstellung.
- Option einer Bewilligungsaufhebung.
- Erfolgs- und Wahlanwaltshonorare sowie Leistungsmöglichkeit „*pro bono*“.

11 In Zusammenhang mit den Reformvorhaben wurden Praxisanhörungen sowie Prüfungen durch die staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchgeführt. Die Beratungshilfe war Teil der Denkschriften der Rechnungshöfe Baden-Württem-

25 sh. *Lissner*, StB 2013 2013, 286 ff. zur Zielsetzung der Reform.

26 BR-Drs. 69/10; siehe hierzu auch *Corcilius/Remmert*, Rpflieger 2008, 613 ff. (beide Autoren haben an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mitgearbeitet).

27 Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2012 (BR-Drs. 316/12 (B)).

28 BT-Drs. 17/11472.

29 BT-Drs. 17/13538.

30 BGBl I 2013, 3533.

bergs³¹ und Nordrhein-Westfalens³² sowie Gegenstand einer justizeigenen Controllinguntersuchung des Landes Baden-Württemberg (November 2007). Hierin wurden Vergleiche mit verschiedenen sozio-ökonomischen Daten aus verschiedenen Jahren einerseits und den Beratungshilfeausgaben andererseits vorgenommen.

Entgegen einer ersten Vermutung sind die Gründe der **rasanten Entwicklung** der Beratungshilfeanträge und der damit verbundenen Kostensteigerung nicht nur allein in der allgemeinen Einkommensverschlechterung, steigender Arbeitslosigkeit oder Wirtschaftskrisen zu sehen. Demzufolge hätten sich in den vergangenen Jahren die Ausgaben für Beratungshilfe nämlich konsequenterweise mit sinkenden Arbeitslosenzahlen verringern müssen. Vermutungen, dass Gerichtsbezirke mit einer **höheren Arbeitslosenquote** auch höhere Beratungshilfeausgaben hätten, bestätigten sich ebenfalls nicht.

Die **Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe** im Rahmen des Vier-ten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) hat zum 1.1.2005 den Kreis der Beratungshilfeberechtigten zwar erheblich erweitert. Aber dass dies die Betroffenen vermehrt zu anwaltlicher Beratung und Vertretung treibe, geht nicht mit den tatsächlichen, nachprüfbarer Entwicklungen konform. In den Jahren 2006 und 2007 fanden vielfach Prüfungen durch die Landesrechnungshöfe statt. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen beispielsweise hatte im Jahr 2006 diesen Vorwurf geprüft und nur in 8,65 % aller Beratungshilfefälle einen „Hartz IV“-Bezug festgestellt.³³ Nur 15,3 % der geprüften Verfahren betrafen überhaupt behördliche Verfahren.

Es lässt sich ein Trend erkennen, dass **vermehrt Alltagsprobleme juristisch überprüft** werden und die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratungsperson und damit auch die Eigeninitiative der Rechtsuchenden sinkt. Der Bericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen etwa stellt nach Auswertung umfangreicher Stichproben fest, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen Beratungshilfe in Angelegenheiten bewilligt worden sei, die in den Bereich der allgemeinen Lebenshilfe fielen.³⁴ Dies deckt sich auch mit den gerichtlichen Erfahrungswerten und den Untersuchungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde weiter festgestellt, dass sich unter den Antragstellern viele sog. „**Vielfach-Antragsteller**“ befanden, die eine Vielzahl von Alltagsproblemen mittels Beratungsperson in Form der Beratungshilfe lösen lassen. Auch erfolgen nicht selten im Rahmen der Erstmandatierung **weitere Folgeanträge**.

Des Weiteren stellt die **außergerichtliche Schuldenbereinigung** seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 einen Sonderfall der Beratungshilfe dar, der ebenfalls steigende Ausgaben verursacht.

Die steigenden **Freibeträge**, welche bei der Berechnung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, spielen ebenfalls eine Rolle.³⁵ So betrug bspw. der Freibetrag für die Partei im ersten Halbjahr 2002 353,00 EURO, während dieser für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bereits 481,00 EURO beträgt.

Auch die gesetzlichen **Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsrecht** können Gründe darstellen. So führte die Einführung des RVG gegenüber der bis dahin geltenden BRAGO zu einer deutlichen Erhöhung der anwaltlichen Honorare. Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 1.8.2013 wurden diese Gebühren nochmals angehoben.³⁶

³¹ im Internet zu finden über <http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de>, Denkschriften, Denkschrift 2007, Nr. 19, S. 168.

³² im Internet zu finden über <http://www.lrh.nrw.de>.

³³ Müller-Piepenkötter, ZRP 2009, 90 f.

³⁴ Müller-Piepenkötter, ZRP 2009, 90 f.

³⁵ so auch Greifinger, AnwBl 1996, 606 ff.

³⁶ BGBl I 2013, 2586.

In den bisherigen Gesetzesentwürfen zur Änderung des Beratungshilferechts waren als weitere Gründe die vor allem **wenig konturierten Gesetzesbegriffe, Strukturschwächen** des Bewilligungsverfahrens und mangelhafte Aufklärungsmöglichkeiten sowie die **mangelnde Kenntnis anderer Hilfemöglichkeiten** genannt.

Diese Defizite führten zu einer nicht hinreichenden Prüfung, einer vorschnellen Bejahung der Voraussetzungen der Beratungshilfe und zu einer uneinheitlichen Bewilligungspraxis der Gerichte. Vielleicht mag dies auch daran liegen, dass die Prüfungsdichte seitens der Gerichte betreffend die Beratungshilfe aufgrund der steigenden Zahlen in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen hat. In den Jahren 2011 und 2012 und auch aktuell für 2015 und 2016 konnte hingegen eine geringere Anzahl gestellter Beratungshilfeanträge und auch eine damit verbundene Kostensenkung festgestellt werden.

Fazit:

Ob dieser Trend auch unter Berücksichtigung der nunmehr umgesetzten Reformen (die jedoch im Vergleich zu den früheren Entwürfen deutlich abgeschwächt wurden) sich fortsetzen wird, ist derzeit noch nicht beurteilbar.³⁷ Die entscheidenden Indikatoren lassen sich nicht genau bestimmen.

III. Rechtswahrnehmung

1. Was bedeutet die „Wahrnehmung von Rechten“?

- 13** Während die bis 31.12.2013 geltende Regelung in § 1 BerHG explizit nur auf die Wahrnehmung von Rechten als Voraussetzung der Beratungshilfe abstellte, greift die nunmehr geltende Regelung in § 1 BerHG diese Bestimmung zwar im Wortlaut nicht mehr alleine auf, denn sie stellt vordringlich auf die „Inanspruchnahme“ der Beratungshilfe ab. Gleichwohl setzt die Bewilligung von Beratungshilfe auch nach neuer Rechtslage voraus, dass es sich um eine Wahrnehmung vordringlicher Rechte im Sinne der Wahrnehmung von Rechten handelt.³⁸ Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der neuen gesetzlichen Formulierung, die lediglich zur Absicht hatte, „nicht nur wie bisher“ die Wahrnehmung von Rechten, sondern zusätzlich bereits die Inanspruchnahme der Beratungshilfe als mutwillig klassifizieren zu können.³⁹

Die Änderung der bisherigen Formulierung hin zur neuen dient damit lediglich der Ergänzung und Erweiterung der bisherigen Rechtslage und soll – als Erleichterung – nicht nur die Rechtswahrnehmung an sich umfassen, sondern bereits die Inanspruchnahme der Beratungshilfe unter den Mutwilligkeitsbegriff subsumieren.⁴⁰ Während es nach bisheriger Lage schwierig war, die Beratungshilfe in solchen Fällen abzulehnen, in denen die Wahrnehmung der Rechte selbst zwar nicht mutwillig anzusehen war, es aber mutwillig erschien, sich zur Wahrnehmung dieser Rechte staatlicher Beratungshilfe zu bedienen, bspw. weil das Problem hätte selbst einfacher und ohne anwaltliche Hilfe gelöst werden können⁴¹ und man sich ungeschriebener Korrektive – wie etwa des Rechtschutzbedürfnisses – bedienen musste, soll die neue Formulierung hier Klarheit schaffen.⁴² Sie dient damit lediglich der schriftlichen Fixierung bislang bestehender Korrektive und soll in den genannten Fällen eine Ablehn-

37 sh. zur Reform auch *Dürbeck/Gottschalk*, Rn. 1119 f.

38 *Lissner*, AGS 2015, 53 ff.

39 BT-Drs. 17/11472, S. 25. *Timme*, NJW 2013, 3057 ff.; Nickel, MDR 2013, 950 ff.

40 *Lissner*, AGS 2013, 209 ff.

41 BT-Drs. 17/11472, S. 36 bspw. „bei einfachen selbst zumutbaren Rücksprachen oder Ratenzahlungsverhandlungen“.

42 *Timme*, NJW 2013, 3057 ff.

nung vereinfachen und eine Art Missbrauchskontrolle darstellen und so verhindern, dass Beratungshilfe auch dort beansprucht wird, wo sie vernünftigerweise nicht geboten ist. Weiterhin als ständiges Korrektiv erforderlich bleiben damit konkrete Sachverhalte, die eine Rechtsberatung erfordern, was sich auch aus der in der Bestimmung (§ 1 Abs. 1 S. 1 BerHG) beibehaltenen Formulierung ergibt.⁴³

Bei der Beratungshilfe muss es sich stets um **vordringliche Rechtswahrnehmung** handeln. Der Wahrnehmung von Rechten muss zwangsläufig eine **rechtliche Bewertung komplexer Lebenssachverhalte** vorausgehen.⁴⁴ Rechtswahrnehmung bedeutet aber auch, dass **nicht jeder allgemeine Rat** von der Beratungshilfe abgedeckt wird, auch wenn das Rechtsgebiet grundsätzlich in den Bereich des Beratungshilfegesetzes fällt. Beratungshilfe kommt nur dann in Betracht, wenn eine entsprechende Notwendigkeit zu bejahen ist und es sich um im Kontext um Probleme handelt, wo juristischer Rat unumgänglich ist.⁴⁵ Es kommt letztlich auf die Wahrnehmung von Rechten an.⁴⁶ Diese Feststellung wurde durch die letzte Reformbegründung nochmals bekräftigt.⁴⁷

Auch wenn die gesetzliche Formulierung eine „Geltendmachung“ nahelegt bzw. vermuten lässt, bedeutet Rechtswahrnehmung auch – und zwar in erster Linie – zunächst einmal die **Beratung** und Information über bestehende oder auch nicht bestehende Rechte und nur soweit erforderlich die Vertretung des Rechtsuchenden.

Der rechtsuchende Bürger hat oft nur eine **unklare oder unzureichende Vorstellung von seiner Rechtsposition**.⁴⁸ Er will wissen, ob der Anspruch, den er zu haben glaubt, wirklich besteht, ob und wie er ihn durchsetzen kann.

Auch in den Fällen, in denen er sich gestellten Ansprüchen oder Forderungen gegenüber sieht, will er wissen, ob er sich mit Erfolg hiergegen wehren kann. Der Bürger muss also in die Lage versetzt werden, die **Erfolgsaussichten seines Anliegens selbst abzuschätzen**.⁴⁹ Die Beratungshilfe ist so zu verstehen, dass sie den Rechtsuchenden sowohl über die Rechtslage unterrichtet als auch in die Lage versetzt, die notwendigen Schritte einzuleiten.⁵⁰

Oftmals wird sich in diesem Rahmen dabei aber auch das Ergebnis einstellen, dass es keine wahrzunehmenden Rechte (mehr) gibt. In einem solchen Falle dient die vorherige juristische Beratung auch der Vermeidung von unnötigen Forderungen oder (juristischen) Anstrengungen.

Hilfe zur Wahrnehmung von Rechten kann zwar prinzipiell in einer bloßen Auskunft oder einem Rat bestehen, aber auch in weitergehenden Vertretungs-handlungen gegenüber Dritten, z. B. mittels Schriftverkehr oder mündlichen Verhandlungen bzw. Besprechungen.

Die Wahrnehmung von Rechten ist jedoch zu unterscheiden von der bloßen (und nicht immer notwendigen) Hilfe bei der Wahrnehmung von „Rechten“. Nach **Sinn und Zweck** der Beratungshilfe i. S. d. Beratungshilfegesetzes ist unter dem Begriff „Beratungshilfe“ immer eine **notwendige, erforderliche Hilfe** zu verstehen.⁵¹ Die Hilfe muss daher überhaupt erforderlich sein und damit ein allgemeines Rechtsschutzinteresse bestehen.⁵² Ein solches kann fehlen, wenn

⁴³ Timme, NJW 2013, 3057 ff.

⁴⁴ Groß, § 1 BerHG, Rn. 11.

⁴⁵ Lissner, AGS 2015, 53 ff.

⁴⁶ Lissner, AGS 2015, 53 ff.; AG Dortmund, Beschluss vom 31.1.2006, Az. 111 II 2901/05, n.v. (Beratungshilfe ist zu verneinen, wenn es auf rechtliche Fragen überhaupt nicht ankommt).

⁴⁷ BT-Drs. 17/11472.

⁴⁸ Groß, § 1 BerHG, Rn. 9 ff.

⁴⁹ Hundt, Rn. 246; Grunsky, NJW 1980, 2047.

⁵⁰ AG Saarbrücken, AnwBl 1994, 145 f.

⁵¹ Groß, § 1 BerHG, Rn. 14.

⁵² im Ergebnis wohl auch Timme, NJW 2013, 3057 ff.

die Beratungshilfe objektiv als nicht notwendig erachtet wird⁵³ oder nicht sinnvoll erscheint.⁵⁴ Nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 1 BerHG ist in solchen Fällen der bloßen und nicht immer notwendigen Hilfe bei der Rechtswahrnehmung daher Beratungshilfe unstrittig abzulehnen.

Zwar regelt das Gesetz selbst keinen Erforderlichkeitstatbestand, was die Rechtswahrnehmung betrifft (für eine Vertretungshandlung siehe insoweit § 2 BerHG). Das Merkmal der Erforderlichkeit ergibt sich jedoch aus den historischen Zielen des Gesetzgebers. Zudem formuliert § 1 BerHG auch ein Mutwilligkeitskriterium. Unter dieses lassen sich daneben die Fälle subsumieren, in denen kein Rechtschutzbedürfnis für Beratungshilfe besteht. Letztlich – so das BVerfG⁵⁵ – dürfen die Mittel der Beratungshilfe auch nur dann eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz sinnvoll ist.

2. Abgrenzung zur allgemeinen Beratung

14 Sinn der Beratungshilfe ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Rechtsberatung zu gewähren, wenn **Rechtsfragen im Vordergrund** stehen. Rechtswahrnehmung bedeutet dabei nur die Wahrnehmung von eigenen Rechten des Rechtsuchenden selbst. Hilfe für Dritte einzuholen, welche nicht in den Bereich der Beratungshilfe fallen und bei denen die Voraussetzungen des § 1 BerHG nicht gegeben sind, scheidet naturgemäß aus.⁵⁶ Auch auf etwaige Erben geht die Beratungshilfebewilligung nicht über. Diese können – bei Vorliegen der Voraussetzungen – vielmehr einen eigenen Anspruch auf Beratungshilfe geltend machen, wenn ihre Rechte betroffen sind.

Rechtswahrnehmung bedeutet aber auch, dass nicht jeder allgemeine Rat von der Beratungshilfe abgedeckt sein soll, auch wenn das Rechtsgebiet grundsätzlich in den Bereich des Beratungshilfegesetzes fällt, sondern nur dann, wenn es notwendig ist und es sich hierbei um Probleme handelt, wo juristischer Rat unumgänglich ist.⁵⁷ Allgemeine Lebenshilfe fällt daher nicht unter das Beratungshilfegesetz. Hier liegt der Schwerpunkt generell nicht in der rechtlichen Erörterung.⁵⁸ Genau diese wird jedoch in der Beratungshilfe gefordert (vordergründige Rechtsberatung oder komplexe juristische Rechtsfragen).⁵⁹

Es genügt auch nicht, dass die Beratung hinsichtlich **rechtlicher Nebenaspekte** durchgeführt wird, wie es bei vielen Lebenssachverhalten der Fall ist. Solche Konstellationen werden sich grundsätzlich nie vermeiden lassen.⁶⁰ Zu denken ist hierbei an Verständigungs- oder Leseschwierigkeiten, gesundheitliche Hindernisse oder auch Sprach- und Lesebarrieren.⁶¹ Hier geht es dem Bürger weniger um die rechtlichen Aspekte, als um eine **tatsächliche Hilfe**.

15 Sprach- und Lesebarrieren bilden tatsächliche Hemmschwellen und Defizite, für welche die Gesellschaft anderweitige Lösungen zur Verfügung stellen muss.

Beispiel:

Der Rechtsuchende mit einem Migrationshintergrund möchte sich in einer Angelegenheit betreffend die Wohnungszuweisung nur wegen fehlender Sprachkenntnisse durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

53 AG Konstanz, Beschluss vom 20.12.2006, Az. UR II 180/06, n. v.; AG Lörrach, Beschluss vom 25.10.2006, Az. 25 UR II 3/06, n. v.; LG Göttingen, AnwBl 1984, 516.; Lissner, Rpfleger 2012, 122.

54 BVerfG, Rpfleger 2007, 552.

55 BVerfG, FamRZ 2007, 1963.

56 Lindemann/Trenk-Hinterberger, § 1 Rn. 6.

57 Groß, § 1 Rn. 9; AG Saarbrücken, AnwBl 1994, 145.

58 BGH, NJW 1956, 592.

59 Lissner, JurBüro 2012, 454; AG Koblenz, Rpfleger 1997, 220; Kammeier, Rpfleger 1998, 501; BVerfG Rpfleger 2007, 552.

60 Groß, § 1 BerHG, Rn. 9.

61 BVerfG, Rpfleger 2007, 552 f.; AG Charlottenburg, Beschluss vom 20.6.2007, Az. 70 II RB 488/07, n. v.; vgl. AG Koblenz, Rpfleger 1997, 220 f.; Dürbeck/Gottschalk, Rn. 937.